

3199/AB XXI.GP

Eingelangt am: 13.02.2002

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann MAIER, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Verwaltungsstrafverfahren und Strafraumen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Ich gehe davon aus, dass sich die Anfrage nicht auf das gerichtliche Strafrecht sowie Ordnungs-, Mutwillens- und Zwangsstrafen bezieht.

Zu 1 und 2:

Ja. Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat bereits mit Rundschreiben vom 27. Juli 2000, ZI. 604.010/6-V/2/00, alle Bundesministerien ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften nach vergleichbaren Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. Im Justizressort bestand für legislative Vorschläge kein Anlass.

Zu 3 und 4:

§ 35 Abs. 1 und 2 Übernahmegesetz (BGBl. I Nr. 189/1999 idF BGBl. I Nr. 98/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen von 3.600 Euro bis 36.000 Euro angedroht sind. Ich halte diese Strafdrohungen - wie seinerzeit auch die gesetzgebenden Körperschaften - für angemessen.

Zu 5 bis 9:

- § 25 Abs. 1 und 2 Atomhaftungsgesetz (BGBl. I Nr. 170/1998 idF BGBl. I Nr. 98/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis zu 36.000 Euro (Abs. 1) und 3.600 Euro (Abs. 2) angedroht sind.

- § 1 Abs. 1 Ausbeutungsverordnung (BGBl. Nr. 66/1933 idF BGBl. I Nr. 98/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis zu 1.450 Euro angedroht sind.
- § 17 Bauträgervertragsgesetz (BGBl. I Nr. 7/1997 idF BGBl. I Nr. 98/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis zu 14.000 Euro (Z 1) bzw. bis zu 28.000 Euro (Z 2 und 3) angedroht sind.
- § 26 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz (BGBl. I Nr. 152/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis 3.000 Euro angedroht sind.
- § 22 Abs. 2 Fortpflanzungsmedizingesetz (BGBl. Nr. 275/1992 idF BGBl. I Nr. 98/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis zu 36.000 Euro (Z. 1) und 7.260 Euro (Z. 2) angedroht sind; § 23 Abs. 2 Fortpflanzungsmedizingesetz normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis zu 36.000 Euro (Z. 1) und 7.260 Euro (Z. 2) angedroht sind; § 24 Z 4 Fortpflanzungsmedizingesetz normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis zu 3.600 Euro angedroht sind.
- § 32 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (BGBl. Nr. 140/1979 idF BGBl. I Nr. 98/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis 1.450 Euro angedroht sind.
- § 27 Abs. 5 Mietrechtsgesetz (BGBl. Nr. 520/1981 idF BGBl. I Nr. 161/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis zu 15.000 Euro angedroht sind.
- § 186 Notariatsordnung (RGGBl. Nr. 75/1871 idF BGBl. I Nr. 98/2001) normiert einen Verwaltungsstraftatbestand, für den eine Geldstrafe bis zu 2.180 Euro angedroht ist.
- Die §§ 20 und 21 Produktsicherheitsgesetz (BGBl. Nr. 63/1995 idF BGBl. I Nr. 98/2001) normieren Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis zu 10.900 Euro (§ 20) bzw. bis zu 2.180 Euro (§ 21) angedroht sind.
- § 57 Abs. 1 und 2 Rechtsanwaltsordnung (RGGBl. Nr. 96/1868 idF BGBl. I Nr. 98/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis zu 3.050 Euro (Abs. 1) bzw. bis zu 6.100 Euro (Abs. 2) angedroht sind.

- § 26 Abs. 1, 2 und 3 Signaturgesetz (BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 32/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis zu 4.000 Euro (Abs. 1), 8.000 Euro (Abs. 2) und 16.000 Euro (Abs. 3) angedroht sind.
- § 12 Abs. 1 und 2 Teilnutzungsgesetz (BGBl. I Nr. 32/1997 idF BGBl. I Nr. 98/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen bis zu 1.450 Euro (Abs. 1) und 7.260 Euro (Abs. 2) angedroht sind.
- § 35 Abs. 1 und 2 Übernahmegesetz (BGBl. I Nr. 189/1999 idF BGBl. I Nr. 98/2001) normiert Verwaltungsstraftatbestände, für die Geldstrafen von 3.600 Euro bis 36.000 Euro angedroht sind.

Art. VII des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969 idF BGBl. I Nr. 130/2001, sieht für den unerlaubten Verkehr mit Gefangenen eine Verwaltungsstrafdrohung bis zu 726 Euro vor.

Diese Strafdrohungen erscheinen angemessen.

Soweit ersichtlich enthalten europäische Rechtsakte keine verbindlichen Vorgaben für Mindestgeldstrafen in Verwaltungsstrafsachen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Es ist auch - soweit ersichtlich - mit solchen in nächster Zeit nicht zu rechnen.